

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen, insbesondere den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt insbesondere soweit sie diese Bedingungen und/oder diese Schriftformklausel abändern.

2. Angebot, Technische Daten, Unterlagen

- 2.1 Ein Angebot des Auftraggebers können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3 Unsere Leistungen sind nach dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen zu erbringen.

3. Preis, Zahlung, Sicherheit

- 3.1 Preise in Rechnungen bzw. Zahlungsanforderungen verstehen sich, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen bzw. Zahlungsanforderungen sofort ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig frei verfügbar ist. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Zahlungsverzuges.
- 3.3 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 3.5 Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber oder die ihm verbundenen Unternehmen gegen uns oder gegen uns verbundene Unternehmen hat.

4. Leistungen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber übernimmt für uns kostenlos folgende Leistungen:
- 4.1.1 Die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher Unterlagen, die wir zur Planung und Durchführung unserer Leistungen benötigen (wie z.B. Planungsunterlagen einschließlich sämtlicher uns auszuhändigender Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen);
- 4.1.2 die unverzügliche Genehmigung sämtlicher genehmigungspflichtiger Unterlagen;
- 4.2 Kommt der Auftraggeber den obigen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die uns daraus entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem werden unsere Termine ggf. in angemessener Weise neu festgelegt. Änderungen und/oder Ergänzungen an den uns zu übergebenden Daten, Unterlagen und Randbedingungen, wie z.B. der Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen werden erst nach vorheriger Einigung über die sich daraus ergebenden Anpassungen, insbesondere über zu ersetzende Mehrkosten und über eine angemessene Hinausschiebung der Fertigstellungstermine wirksam.

5. Abnahme

- 5.1 Eine förmliche Abnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn es im Vertrag vereinbart worden ist oder wenn wir eine solche verlangen. Der Auftraggeber ist auf unsere Aufforderung hin zu einer Abnahme verpflichtet und hat diese unverzüglich vorzunehmen.
- 5.2 In sich abgeschlossene Teilleistungen sowie auch Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrages die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf unser Verlangen besonders abzunehmen.

5.3 Wird eine Abnahme trotz unserer Aufforderung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten unsere vertragsgemäß erbrachten Leistungen mit Ablauf des 7. Tages nach Aufforderung als abgenommen. Ist eine förmliche Abnahme nicht vereinbart und wird von uns auch nicht verlangt, treten die Wirkungen der Abnahme 30 Tage nach unserer Meldung der Fertigstellung ein.

- 5.4 Die Abnahme kann wegen geringfügiger Mängel nicht verweigert werden.

6. Termine, Verzögerungen

- 6.1 Die vereinbarten Termine und/oder Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen oder Leistung einer Anzahlung.
- 6.2 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert werden, die uns, unsere Lieferanten oder unsere Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Änderungen und Ergänzungen sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen der Behörden oder Prüfmäster, werden die Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Werden uns die Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.
- 6.3 Kommen wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Verzug, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung und/oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 6.4 Ein dem Auftraggeber oder uns nach Abs. 6.2 oder Abs. 6.3 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.
- 6.5 Im Übrigen haften wir im Falle des Verzuges für jede vollendete Woche Verzug des Endtermins im Rahmen einer pauschalisierten Vergütungsschädigung in Höhe von 0,5% des dem vom Verzug betroffenen Vertragsteil entsprechenden Vertragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Vertragswertes.
- 6.6 Weitergehende Rechte aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 8 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

7. Mängel der Leistungen

Für Mängel unserer Leistungen haften wir nach den folgenden Vorschriften:

- 7.1 Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach Durchführung einer Abnahme durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 7.2 Mangelhafte Leistungen werden wir nachbessern oder neu erbringen.
- 7.3 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung - insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist - kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages erstreckt sich nur auf den mangelhaften Teil der Leistungen und auf jene Teile, die aufgrund des Mangels für den Auftraggeber unverwendbar sind.
- 7.4 Der Mängelanspruch verjährt in 12 Monaten, gerechnet ab der Meldung der Fertigstellung.
- 7.5 Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln - insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Leistungen selbst entstanden sind - sind in dem in Ziffer 8 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

8. Allgemeiner Haftungsausschluß

- 8.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verschulden bei Vertragsschluß, sonstiger Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung, - sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Wartezeiten von Personal, Zinsverlust, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, etc.
- 8.2 Dieser Haftungsausschluß gilt nicht
- bei Vorsatz;
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist.

Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, jedoch nicht mehr als 50% des Vertragswertes.

Ferner bleibt die zwingende Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Teilunwirksamkeit

9.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich; eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Essen. Wir können den Auftraggeber jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.